

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule
des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Studiengangordnung (Satzung) für Studierende
des dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengangs Pflege
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
Vom 21. Februar 2025**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: xx.xx.2025, S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 21.02.2025

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 12. Februar 2025 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 17. Februar 2025 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studiengangordnung regelt auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) in den jeweils geltenden Fassungen in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge („PVO“) das duale praxisintegrierende Bachelorstudium der Pflege an der Universität zu Lübeck.

(2) Abweichende Vorschriften der PflAPrV gehen den Vorschriften der PVO der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität zu Lübeck vor.

§ 2

Studienziel

(1) Das Studium in dem dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf Tätigkeiten in praxis-, organisations- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern der Pflege sowie auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vor.

(2) Das Studium in dem dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege entspricht der primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 37 Absatz 1 PflBG und den dazugehörigen Ausbildungszielen gemäß § 37 Absätze 2 und 3 PflBG.

(3) Der Studiengang verfolgt insbesondere das Ziel, die Absolventinnen und Absolventen zu einem kritisch reflektierten, evidenzbasierten Entscheiden und Handeln in der Planung, Organisation, Ge-

staltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation des Pflegeprozesses bei pflegebedürftigen Menschen unterschiedlicher Altersstufen und mit unterschiedlich komplexen Bedarfslagen in den verschiedenen Bereichen der Gesundheitsversorgung und der beruflichen Pflege zu befähigen. Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang für die selbstständige Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Problemlösungen zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung und des Pflegeberufs auf institutioneller, berufs- und gesundheitspolitischer und gesellschaftlicher Ebene. Hierfür vermittelt der Studiengang ein breites Spektrum an klinischen, kommunikativen, ethischen, steuerungs- und organisationsbezogenen sowie wissenschaftlichen Kompetenzen gemäß Anlage 5 Teil A PflAPrV.

(4) Zusätzlich befähigt das Studium in dem dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten in der Versorgung von Menschen mit diabetischer Stoffwechsellage, chronischen Wunden beziehungsweise Demenz gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 PflBG und vermittelt hierfür die klinischen, kommunikativen, ethischen, steuerungs- und organisationsbezogenen sowie wissenschaftlichen Kompetenzen gemäß Anlage 5 Teil B PflAPrV.

(5) Entsprechend diesen Zielsetzungen werden die Absolventinnen und Absolventen insbesondere auf folgende Aufgaben vorbereitet:

- Evidenzbasierte Umsetzung aller Aufgaben des Pflegeberufs im individuellen Kontakt mit pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen gemäß § 5 Absatz 3 PflBG, inklusive der dem Pflegeberuf vorbehaltenen Tätigkeiten im Pflegeprozess und gemäß § 4 PflBG
- Eigenverantwortliche und selbstständige Ausübung erweiterter heilkundlicher Aufgaben im Rahmen des Pflege- und Therapieprozesses bei Menschen mit diabetischer Stoffwechsellage, chronischen Wunden beziehungsweise Demenz, inklusive der Verordnung von und Versorgung mit Medizinprodukten und Hilfsmitteln
- Koordination und Organisation der Pflege- und multiprofessionellen Versorgungsprozesse bei pflegebedürftigen Menschen mit komplexen Bedarfslagen
- Entwicklung und Durchführung spezieller pflegerischer Informations-, Beratungs- und Anleitungsangebote für pflegebedürftige Menschen mit komplexen Bedarfslagen und deren Angehörige
- Anleitung und kollegiale Begleitung von Lernenden und Berufstätigen in der Pflege unterschiedlicher Qualifikation, inkl. Durchführung interner Fortbildungen
- Einrichtungsinterne Qualitätssicherung und -entwicklung, z. B. durch Initiierung und Begleitung von Struktur- oder Prozessanpassungen oder Überwachung von Kennzahlen
- Mitwirkung in Projekten der Pflege- und Versorgungsforschung bzw. patientennahen klinischen Forschung
- Mitwirkung in Projekten zur Entwicklung, Evaluation oder Implementierung innovativer Dienstleistungsangebote und digitaler Technologien für die pflegerische und multiprofessionelle Versorgung

(6) Durch die Ausprägung der Lehrmodule wird während des gesamten Curriculums die Vermittlung von Fachwissen eng mit der Vermittlung von Querschnittskompetenzen verknüpft.

(7) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums befähigt zum Antrag auf Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau B. Sc.“ bzw. „Pflegefachmann B. Sc.“ nach § 2 PflBG.

(8) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Universität zu Lübeck den akademischen Grad „Bachelor of Science“.

§ 3

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung und
2. Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 38b Absatz 1 Satz 1 PflBG für ein duales praxisintegrierendes Studium im Fach Pflege mit einem mit der Universität zu Lübeck vertraglich verbundenen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 38a Absatz 2 Nummer 2 PflBG (im Folgenden: Praxispartner).

(2) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach einer Prüfungsordnung im Studiengang Pflege erforderliche Prüfung an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder wenn sie oder er sich im Studiengang Pflege in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung nachweisen. Dies kann durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH-2), durch die Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“ (mindestens „gut“) oder durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4) erfolgen.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studieninhalte

Das Studium gliedert sich in folgende Teilbereiche:

- Grundlagen der Pflegewissenschaft
- Evidenzbasierte Pflegepraxis
- Übergreifende Aufgaben in der Pflege

- Humanwissenschaftliche Grundlagen
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen
- Erweiterte pflegerische Heilkunde
- Fachspezifischer Wahlpflichtbereich

§ 5

Struktur und Umfang des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Pflege ist ein dualer praxisintegrierender Studiengang, der die theoretische und die praktische Ausbildung für die hochschulische Pflegeausbildung gemäß den Bestimmungen des PflBG miteinander verzahnt. Die theoretische Ausbildung erfolgt an der Universität zu Lübeck, die praktische Ausbildung in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und der Pflege gemäß § 6.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 210 Kreditpunkten (KP) gemäß ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- im Pflichtbereich Grundlagen der Pflegewissenschaft 15 KP
- im Pflichtbereich evidenzbasierte Pflegepraxis 87 KP
- im Pflichtbereich übergreifende Aufgaben in der Pflege 30 KP
- im Pflichtbereich humanwissenschaftliche Grundlagen 39 KP
- im Pflichtbereich Sozialwissenschaftliche Grundlagen 5 KP
- im Pflichtbereich erweiterte pflegerische Heilkunde 18 KP
- im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 4 KP

Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium.

(3) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen laut Modulhandbuch über den in Absatz 2 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma-Supplement aufgelistet werden, sofern sie in einem der Modulhandbücher eines Studiengangs der Universität zu Lübeck geführt sind.

(4) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(5) Im Wahlpflichtbereich ist bis zum Ende des vierten Semesters eines der im Anhang 1 unter 7. *Fachspezifischer Wahlpflichtbereich* aufgelisteten Lehrmodule verbindlich durch Teilnahme an einer dafür eingerichteten Abfrage auf der elektronischen Lernplattform der Universität zu Lübeck zu wählen. Die Berücksichtigung der Auswahl steht unter dem Vorbehalt, dass mindestens sieben Studierende das betreffende Modul im jeweiligen Angebotsturnus wählen, für das Wahlpflichtmodul PF4111-KP04 Familiengesundheitspflege gilt ein notwendiges Minimum von fünf Studierenden als

Voraussetzung. Die Wünsche der Studierenden werden in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen berücksichtigt. Werden die Wahlpflichtmodule nicht angeboten, werden die Studierenden aufgefordert, ein alternatives Wahlpflichtmodul zu wählen.

(6) Für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen höherer Semester, inklusive modulgebundener Praktika (Praxiseinsätze), ist der Nachweis ausreichender theoretischer und praktischer Vorkenntnisse erforderlich. Näheres regelt das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs können jedoch auf Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist, es sei denn, das Qualifikationsziel des Moduls zielt auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache ab.

§ 6

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt über den gesamten Studienverlauf hinweg und richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des PflBG und der PflAPrV für die hochschulische Pflegeausbildung in den jeweils geltenden Fassungen. Die für die praktische Ausbildung erforderlichen 2.300 Praxisstunden werden im Umfang von mindestens 2.200 Stunden in Form von Praxiseinsätzen und ergänzend im Umfang von maximal 105 Stunden in Form von Übungen in simulierter Praxisumgebung (Skills Training) gemäß § 38 Absatz 3 Satz 5 PflBG erbracht. Die Praxiseinsätze setzen sich aus modulgebundenen Praxisstunden zusammen. Eine Auflistung dieser modulgebundenen Praxisstunden sowie der ergänzenden Übungseinheiten nach Satz 2 ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

(2) Die Praxiseinsätze umfassen sechs Pflichteinsätze (insgesamt ca. 1.400 Stunden), einen weiteren Einsatz (Wahlpflichtpraktikum, ca. 150 Stunden) und einen Vertiefungseinsatz (ca. 535 Stunden). Die Gesamtumfänge der einzelnen Praxiseinsätze sind im Praxiscurriculum nach § 6 Absatz 5 definiert.

(3) Die Pflichteinsätze und der Vertiefungseinsatz sind in Einrichtungen der allgemeinen stationären Akutpflege, der allgemeinen stationären Langzeitpflege und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege gemäß § 7 Absatz 1 PflBG zu erbringen, wobei pro Bereich mindestens 400 Praxisstunden nachzuweisen sind. Mindestens 196 Stunden der Pflichteinsätze sollen auf eine Einrichtung der pädiatrischen Versorgung gemäß § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 PflBG entfallen. Die Praxiseinsätze nach Satz 1 sind in den Einrichtungen der Praxispartner und in weiteren kooperierenden Praxiseinrichtungen zu absolvieren.

(4) Das Wahlpflichtpraktikum dient der Verbreiterung der Kompetenzen insbesondere hinsichtlich der Unterstützung pflegebedürftiger Menschen mit speziellen psychischen und/oder sozialen Bedarfslagen und/oder bezogen auf Aufgaben in der pflegerischen Beratung und Anleitung, Praxis- und Berufsentwicklung oder Forschung in der Pflege. Das Wahlpflichtpraktikum kann in Einrichtungen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 oder in anderen zur Vermittlung der angestrebten Kompetenzen geeigneten Einrichtungen in oder außerhalb von Deutschland absolviert werden. Die Einrichtung für das Wahlpflichtpraktikum ist von den Studierenden zu organisieren. Dieser Praxiseinsatz ist von den

Studierenden bis mindestens einen Monat vor Einsatzbeginn der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden des Studiengangs schriftlich mittels eines vorgegebenen Formblatts zu melden.

(5) Die Universität zu Lübeck trägt die Letztverantwortung dafür, dass alle Praxiseinsätze in der geforderten inhaltlichen Ausrichtung und Qualität gemäß den Zielen und dem Curriculum dieses Studiengangs sowie nach Maßgabe der Bestimmungen des PflBG und der PflAPrV für die hochschulische Pflegeausbildung durchgeführt werden. Die detaillierten Anforderungen an Umfang, Ort, Inhalte und Ablauf der einzelnen Praxiseinsätze sowie an die zu erbringenden Leistungen der Universität zu Lübeck, der Praxispartner und weiteren Praxiseinrichtungen sowie der Studierenden sind in dem Modulhandbuch mit dem dazugehörigen Praxiscurriculum in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt.

(6) Der Praxispartner ist für die Organisation und Durchführung der Pflichteinsätze und des Vertiefungseinsatzes verantwortlich. Im Einvernehmen mit der Universität zu Lübeck erstellt der Praxispartner für jede mit ihm vertraglich verbundene Studierende oder für jeden mit ihm vertraglich verbundenen Studierenden einen Ausbildungsplan basierend auf den curricularen Vorgaben für diesen Studiengang nach § 6 Absatz 5 Satz 2. Die Details der Zusammenarbeit zwischen der Universität zu Lübeck und den Praxispartnern und bei Bedarf weiteren Praxiseinrichtungen für die Durchführung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung regeln die jeweiligen Kooperationsverträge.

(7) Die praxisbezogene Kompetenzentwicklung wird in den Modulen mit integrierten Praxisstunden mittels didaktisch geeigneter Lehrformate an den Lernorten Universität und Praxis unterstützt. Dies schließt die Praxisbegleitung durch Lehrverantwortliche der Universität zu Lübeck gemäß den berufsgesetzlichen Bestimmungen für die hochschulische Pflegeausbildung ein.

(8) Alle Praxiseinsätze mit Ausnahme des Wahlpflichtpraktikums umfassen eine geplante und strukturierte Praxisanleitung basierend auf den Vorgaben des Praxiscurriculums im Umfang von mindestens 10 % der studentisch zu erbringenden Praxisstunden in dem jeweiligen Praxiseinsatz. Diese Praxisanleitung erfolgt durch Pflegefachpersonen, die die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 oder § 31 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV erfüllen und jeweils zusätzlich eine regelmäßig aktualisierte Qualifikation für die Praxisanleitung von Studierenden der Pflege nachweisen. Die Anforderungen an den regelmäßig zu aktualisierenden Qualifikationsnachweis sind Bestandteil der Kooperationsverträge nach § 6 Absatz 6 Satz 3.

(9) Die modulgebundenen Praxisstunden pro Praxiseinsatz sind Bestandteil der jeweiligen studienbegleitenden Fachprüfungen gemäß § 7. Prüferinnen und Prüfer sind die hierfür vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer gemäß § 10 PVO. Darüber hinaus erhalten die Studierenden in jedem Praxiseinsatz eine Einschätzung der praxisgebundenen Kompetenzentwicklung durch für die Praxisanleitung vor Ort verantwortliche Personen. Diese Kompetenzeinschätzung erfolgt anhand definierter Kriterien gemäß den Zielen des Praxiseinsatzes und dient ausschließlich der Unterstützung der individuellen Lernprozesse. Sie ist nicht Bestandteil der Bachelorprüfung nach § 7.

§ 7

Bachelorprüfung, Prüfungsvorleistungen und Fehlzeiten

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Bachelorarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Module der Kategorie A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13 ff. PVO zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist gemäß § 11 Absatz 8 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 11 Absatz 1 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 11 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen nicht in die Modulnote ein.

(4) Fehlzeiten bei praxisbasierten Übungen (Skills Training) und Praxiseinsätzen (Prüfungsvorleistungen) des dualen praxisintegrierenden Studiums müssen nachgeholt werden, sofern sie 10 Prozent des Umfangs der jeweiligen Lehrveranstaltung pro Semester oder des Praxiseinsatzes übersteigen. Auf schriftlichen Antrag von Studierenden beim Prüfungsausschuss des Studiengangs ist die Anrechnung von Fehlzeiten über 10 Prozent in diesen Studienteilen möglich, wenn die Fehlzeiten nicht 25 Prozent der im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung oder des betreffenden Praxiseinsatzes zu erbringenden Stunden überschreiten und das Erreichen des Studienziels nicht gefährden. Der Prüfungsausschuss des Studiengangs legt auf Antrag der oder des Studierenden im Benehmen mit dem Praxispartner fest, in welchem Umfang und in welchen Lehrmodulen und Praxiseinsätzen Fehlzeiten nachzuholen sind.

§ 8

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 PVO erfüllt, sich mindestens im sechsten Fachsemester befindet und Leistungszertifikate des dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengangs Pflege im Umfang von mindestens 120 KP gemäß § 5 Absatz 2 vorweist.

(2) Die Leistungszertifikate nach § 8 Absatz 1 müssen den erfolgreichen Abschluss folgender Module umfassen:

- Grundlagen der Pflegewissenschaft (PF1001-KP05)
- Forschungsmethoden 1 (GW2000-KP05)

- Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen 1 (PF2651-KP05)
- Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen 2 (PF2652-KP06)
- Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 2 (GW1800-KP06)
- Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 1 (GW2301-KP06)

(3) Sind die Module nach § 8 Absatz 2 dieser Satzung nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen, wird der oder dem Studierenden eine Studienberatung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs (vgl. §§ 6 Abs. 1 iVm 9 PVO) angeboten.

§ 9

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung ist Teil der hochschulischen Prüfung. Sie richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Bestimmungen des PflBG und der PflAPrV für die hochschulische Pflegeausbildung.

(2) Die Prüfung umfasst gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 PflAPrV einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Der schriftliche und der mündliche Teil werden an der Universität zu Lübeck abgelegt, der praktische Teil in der Einrichtung des Vertiefungseinsatzes nach § 6 Absatz 2 Satz 1.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 10. Es gelten die gleichen fachlichen Voraussetzungen wie für die Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 8 Absätze 1 und 2. Zusätzlich ist der Nachweis von mindestens 1.500 Stunden praktischer Ausbildung gemäß § 6 Absatz 1 erforderlich. Für individuelle Anträge auf Nachteilsausgleich gelten die Bestimmungen des § 12 PflAPrV.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst für die Prüfungsbereiche gemäß § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 PflAPrV die studienbegleitenden Fachprüfungen zum Abschluss der drei Module *PF3600-KP05 Akutpflege*, *PF3650-KP05 Palliative Care und geriatrische Pflege* und *PF3050-KP05 Information, Anleitung und Beratung in der Pflege*. Die Prüfungsbereiche gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV sind Gegenstand der studienbegleitenden Fachprüfung zum Abschluss des Moduls *GW3801-KP05 Klinische Grundlagen erweiterter pflegerischer Heilkunde*. Die studienbegleitenden Fachprüfungen nach Satz 1 und 2 erfolgen jeweils mittels einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) im Umfang von 120 Minuten gemäß den Vorgaben in § 35 PflAPrV.

(5) Der mündliche Teil der Prüfung umfasst für die Prüfungsbereiche gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 PflAPrV die studienbegleitende Fachprüfung zum Abschluss des Moduls *PF3701-KP05 Praxis- und Berufsentwicklung in der Pflege*. Die Prüfungsbereiche gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV sind Gegenstand der studienbegleitenden Fachprüfung zum Abschluss des Moduls *PF3802-*

KP04 Erweiterte pflegerische Heilkunde – Theorie. Die studienbegleitenden Fachprüfungen nach Satz 1 und 2 erfolgen jeweils in Form einer mündlichen Prüfung gemäß den Vorgaben in § 36 PflAPrV. Die Prüferinnen und Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 5 PflAPrV entsprechen hierbei den Prüferinnen und Prüfern nach § 10 Absatz 1 Satz 3.

(6) Der praktische Teil der Prüfung umfasst für die Überprüfung der Kompetenzen nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 PflAPrV die studienbegleitende Fachprüfung zum Abschluss des Moduls *PF4152-KP05 Pflegepraxis – Vertiefung 2.* Die Überprüfung der Kompetenzen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 erfolgt mittels der studienbegleitenden Fachprüfung zum Abschluss des Moduls *PF3803-KP04 Erweiterte pflegerische Heilkunde – Praxis.* Beide studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgen jeweils in Form einer praktischen Prüfung nach den Vorgaben in § 37 PflAPrV. Prüferinnen und Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 PflAPrV entsprechen hierbei den Prüferinnen und Prüfern nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, die Prüferinnen und Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PflAPrV den Prüferinnen und Prüfern nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sowie die Prüferinnen und Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 5 PflAPrV den Prüferinnen und Prüfern nach § 10 Absatz 1 Satz 3.

(7) Im Weiteren gelten für die Niederschrift, Durchführung und Dokumentation der in § 9 Absatz 4–6 genannten studienbegleitenden Fachprüfungen als Teile der staatlichen Prüfung die Bestimmungen in §§ 38 und 39 PflAPrV. Die demgemäß ermittelten Noten haben ausschließlich Gültigkeit für das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung, das im Zeugnis getrennt von dem Ergebnis der Bachelorprüfung auszuweisen ist (s. § 12 Absatz 2). Für die Bachelorprüfung werden die Leistungsbewertungen nach Satz 1 dieses Absatzes auf das Bewertungssystem der PVO übertragen und in der Gesamtnote und im Zeugnis entsprechend § 28 PVO berücksichtigt. Die Übertragung ist in § 9 Absatz 8 geregelt.

(8) Die gemäß § 39 Absatz 1 PflAPrV bzw. § 17 PflAPrV ermittelten Noten für die in § 10 Absatz 4–6 genannten studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der staatlichen Prüfung werden für die Bachelorprüfung nach folgendem Schema in das Notensystem gemäß § 20 Absatz 2 PVO übertragen:

§ 39 Absatz1 bzw. § 17 PflAPrV		§ 20 Absatz 2 PVO	
Note	Qualitätsniveau der Leistung	Note	Qualitätsniveau der Leistung
Sehr gut (1) Erreichter Wert bis unter 1,50	Die Leistung entspricht den Anforderungen im besonderen Maße.	Sehr gut (1)	Hervorragende Leistung
Gut (2) 1,50 bis unter 2,50	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.	Gut (2)	Erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

Befriedigend (3) 2,50 bis unter 3,50	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	Befriedigend (3)	In jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
Ausreichend (4) 3,50 bis unter 4,50	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.	Ausreichend (4)	Trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entsprechende Leistung
Mangelhaft (5) 4,50 bis unter 5,50	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	Nicht ausreichend (5)	Wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung
Ungenügend (6) Erreichter Wert ab 5,50	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel nicht in absehbarer Zeit behoben werden können.		

§ 10

Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung

(1) Für die in § 9 genannten studienbegleitenden Fachprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss dieses Studiengangs im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde einen gesonderten Prüfungsausschuss gemäß § 33 PflAPrV. Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder eine von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person
2. der Leiterin bzw. dem Leiter des Studiengangs
3. mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer, die nicht äquivalent sind mit dem Mitglied nach Nummer 2 und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Die Prüferinnen und Prüfer sind laut aktuellem Modulhandbuch für die Planung und Durchführung der mit dem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil abzuschließenden Module nach § 9 Absatz 4–5 verantwortlich.
 - b) Sie sind für ein Fach bezogen auf dieses Modul an die Universität zu Lübeck berufen oder verfügen über die Hochschulprüfungsberechtigung in diesem Fach.

- c) Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer verfügt zusätzlich über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1 oder 2 oder § 64 PflBG.
4. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der Lehrverantwortung für praxisbasierte Lehrveranstaltungen in dem Modul gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 hat sowie mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten akademischen Abschluss und eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1 oder 2 oder § 64 PflBG verfügt.

Für die Prüfungen in den studienbegleitenden Fachprüfungen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2, § 9 Absatz 5 Satz 2 und § 9 Absatz 6 Satz 2 werden zusätzlich mindestens zwei Prüferinnen und Prüfer berufen, die nicht äquivalent sind mit den Prüferinnen und Prüfern nach Satz 2 Nummern 2 und 3 und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Prüferinnen und Prüfer verfügen über eine fachärztliche Qualifikation.
- b) Die Prüferinnen und Prüfer sind laut aktuellem Modulhandbuch an der Durchführung der Lehre in den Modulen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2, § 9 Absatz 5 Satz 2 und § 9 Absatz 6 Satz 2 beteiligt.

(2) Der Prüfungsausschuss wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 1 Nummer 2 geführt. Diese Vorsitzenden berufen gemeinsam auf Vorschlag der verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die in § 9 Absatz 4–6 genannten Lehrmodule die Prüferinnen und Prüferinnen für die einzelnen Prüfungsteile und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Für die Berufung der Prüferinnen und Prüfer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 können die Vorsitzenden abweichende Voraussetzungen anwenden, die mindestens den Voraussetzungen nach § 6 Absatz 8 Satz 2 entsprechen müssen.

§ 11

Studienabbruch und vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Überschreiten der Regelstudienzeit

Wird der Ausbildungsvertrag vor Abschluss der hochschulischen Ausbildung gekündigt oder wird er aus einem anderen Grunde unwirksam, wird die oder der Studierende aus dem Studiengang entlassen, wenn sie oder er nicht innerhalb von fünf Monaten einen Ausbildungsvertrag mit einem anderen Praxispartner der Universität zu Lübeck geschlossen hat. Die betroffenen Studierenden sind darüber rechtzeitig zu informieren.

§ 12

Erfolgreicher Abschluss des Pflegestudiums und Zeugnis

(1) Das Studium in dem dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl die Bachelorprüfung nach § 7 und die staatliche Prüfung für die Zulassung zum Pflegeberuf nach § 9 bestanden sind.

(2) Das Zeugnis über den Abschluss des Studiums stellt die Universität zu Lübeck gemäß den Bestimmungen in § 28 PVO und im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde aus. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung für die Zulassung zum Pflegeberuf wird in dem Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

§ 13

Geltungsbereich/Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 21. Februar 2025

Prof. Dr. Enno Hartmann
Präsident der Universität zu Lübeck (m.d.W.d.G.b.)

**Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den
dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege
an der Universität zu Lübeck**

Die Modulkataloge

1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Bachelorprüfung erworben werden müssen, unterteilt in verschiedene Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminar (S) –, der Umfang modulgebundener Praxiseinsätze (praktische Arbeit in Zeitstunden), die Anzahl der Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben.

Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben.

2. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Grundlagen der Pflegewissenschaft

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Grundlagen der Pflegewissenschaft	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF1001-KP05	Grundlagen der Pflegewissenschaft	1V+2Ü+1S	0	5	A
GW2000-KP05	Forschungsmethoden 1	2V+2S	0	5	A
PF3001-KP05	Forschungsmethoden 2 – Statistik	1V+1S+2Ü	0	5	A
	Summe		0	15	

3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich evidenzbasierte Pflegepraxis

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule evidenzbasierte Pflegepraxis	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF1100-KP06	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Pflege 1	2V+3Ü*	80	6	A
PF1151-KP05	Einführung Pflegepraxis 1	1S+1Ü	100	5	B
PF1600-KP06	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Pflege 2	2V+3Ü*	80	6	A
PF1651-KP12	Einführung Pflegepraxis 2	1V+1Ü	290	12	B
PF2151-KP06	Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen 1	1V+1S+1Ü*	105	6	A
PF2152-KP06	Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen 2	1V+1Ü	135	6	B

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule evidenzbasierte Pflegepraxis	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF3200-KP08	Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen 3	1V+1S	185	8	B
PF2654-KP08	Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen 4	2V+1Ü	165	8	A
PF3151-KP05	Person, Umwelt und Pflege	2S	80	5	A
PF3600-KP05	Akutpflege	2V+2S	0	5	A
PF3650-KP05	Palliative Care und geriatrische Pflege	2V+2S	0	5	A
PF4151-KP10	Pflegepraxis – Vertiefung 1	1S+1Ü	250	10	B
PF4152-KP05	Pflegepraxis – Vertiefung 2	1Ü	115	5	A
	Summe		1.585	87	

*Fertigkeitsübungen (Skills Training) zur Anerkennung als ergänzende praktische Lerneinheit an der Universität zu Lübeck nach § 38 Absatz 3 Satz 5 PflBG und § 30 Absatz 5 PflAPrV.

4. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich übergreifende Aufgaben in der Pflege

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule übergreifende Aufgaben in der Pflege	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF1200-KP05	Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 1	2S+1Ü	55	5	A
PF1700-KP05	Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 2	2S+1Ü	55	5	B
PF2700-KP05	Ethische Herausforderungen im pflegerischen Handeln	2S	85	5	B
GW3020-KP05	Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung	2S+1Ü	90	5	B
PF3050-KP05	Information, Anleitung und Beratung in der Pflege	2V+2Ü	70	5	A
PF3701-KP05	Praxis- und Berufsentwicklung in der Pflege	2V+2S	60	5	A
	Summe		415	30	

5. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich humanwissenschaftliche Grundlagen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule humanwissenschaftliche Grundlagen	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
GW1300-KP06	Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 1	6V	0	6	A
GW1800-KP06	Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 2	4V+1S	0	6	A
GW2301-KP06	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 1	4V+2S	0	6	A
GW2501-KP05	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 2	4V+1S	0	5	B
GW2801-KP06	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 3	4V+2S	0	6	A
GW2502-KP05	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 4	5V	0	5	B
GW3350-KP05	Gesundheitsförderung und Prävention	2V+1S+1Ü	50	5	A
	Summe		50	39	

6. Pflicht-Lehrmodul aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Grundlagen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule sozialwissenschaftliche Grundlagen	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF1400-KP05	Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns	3V+1S	0	5	B
	Summe			5	

7. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich erweiterte pflegerische Heilkunde

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule sozialwissenschaftliche Grundlagen	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF2455-KP05	Pflege und evidenzbasierte Heilkunde	1V+3S	40	5	B
GW3801-KP05	Klinische Grundlagen erweiterter pflegerischer Heilkunde	3V+1S	0	5	A
PF3802-KP04	Erweiterte pflegerische Heilkunde – Theorie	2S+2Ü	35	4	A
PF3803-KP04	Erweiterte pflegerische Heilkunde – Praxis	1Ü	85	4	A
	Summe		160	18	

8. Fachspezifischer Wahlpflichtbereich

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodul aus folgendem Katalog in einem Umfang von 10 KP	SWS	Integrierte h Praxiseinsatz	KP	Typ LZF
PF4110-KP04	Familiengesundheitspflege	1V+1S+ 1Ü	0	4	B
PF4112-KP04	Intermediate Care	1V+1S+ 1Ü	0	4	B
PF4113-KP04	Pflege in der Onkologie	1V+1S+ 1Ü	0	4	B
PF4520-KP04	Lehren und Lernen in der Pflegepraxis	1V+1S+ 1Ü	0	4	B
	Zu erreichende Summe			4	

Neben den Modulen im obigen Katalog kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmen, die für den fachspezifischen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

9. Abschlussarbeit

Modulnr.	Abschlussarbeit Pflege	SWS	Integrierte h Praxiseinsatz	KP
PF4900-KP12	Bachelorarbeit mit Kolloquium	2S	0	12

Anhang 2 zur Studiengangsordnung für den dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege der Universität zu Lübeck

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf:

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)	5. Semester (30 KP)	6. Semester (30 KP)	7. Semester (30 KP)
PF1001-KP05 Grundlagen der Pflegewissenschaft 5 KP (1V+1S+2Ü)		GW2000-KP05 Forschungsmethoden 1 5 KP (2V+2S)		PF3001-KP05 Forschungsmethoden 2 - Statistik 5 KP (1V+1S+2Ü)		PF3701-KP05 Praxis- und Berufsentwicklung in der Pflege 5 KP (2V+2S) Mündliche staatliche Prüfung
PF1100-KP06 Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Pflege 1 6 KP (2V+3Ü)	PF1600-KP06 Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Pflege 2 6 KP (2V+3Ü)	PF3200-KP08 Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssitu- ationen 3 8 KP (1V+1S)		PF3151-KP05 Person, Umwelt und Pflege 5 KP 2S	PF4900-KP12 Bachelorarbeit 12 KP (2S)	
PF1151-KP05 Einführung Pflegepraxis 1 5 KP (1S+1Ü)	PF1651-KP12 Einführung Pflegepraxis 2 12 KP (1V+1Ü)	PF2151-KP06 Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssitu- ationen 1 6 KP (1V+1S+1Ü)	PF2654-KP08 Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssitu- ationen 4 8 KP (2V+1Ü)	GW3020-KP05 Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung 5 KP (2S+1Ü)	PF3600-KP05 Akutpflege 5 KP (2V+2S) (Schriftl. Teil der staatl. Prüfung)	PF4151-KP10 Pflegepraxis - Vertiefung 1 10 KP (1S+1Ü)
PF1200-KP05 Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 1 5 KP (2S+1Ü)		PF2152-KP06 Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssitu- ationen 2 6 KP (1V+1Ü)		PF2700-KP05 Ethische Herausforderungen im pflegerischen Handeln 5 KP (2S)	PF3650-KP05 Palliative Care und geriatrische Pflege 5 KP (2V+2S) (Schriftl. Teil der staatl. Prüfung)	
GW1300-KP06 Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich- psychischen Gesundheit 1 6 KP (6V)	PF1700-KP05 Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 2 5 KP (2S+1Ü)	GW2301-KP06 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 1 6 KP (4V+2S)	GW2801-KP06 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 3 6 KP (4V+2S)	PF3350-KP05 Gesundheitsförderung und Prävention 5 KP (2V+1S+1Ü)	PF3050-KP05 Information, Anleitung und Beratung in der Pflege 5 KP (2V+2Ü) (Schriftl. Teil der staatl. Prüfung)	PF3802-KP04 Erweiterte pflegerische Heilkunde - Theorie 4 KP (2S+2Ü) Mdl. staatl. Prüfung Heilkunde
PF1400-KP05 Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns 5 KP (3V+1S)	GW1800-KP06 Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich- psychischen Gesundheit 2 6 KP (4V+1S)	GW2503-KP06 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 2 5 KP (4V+1S)	GW2502-KP05 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 4 5 KP (5V)	GW3801-KP05 WP fachspezifisch	Klinische Grundlagen erweiterter pflegerischer Heilkunde 5 KP (3V+1S) (Schriftl. Teil der staatl. Prüfung Heilkunde)	PF3803-KP04 Erweiterte pflegerische Heilkunde - Praxis 4 KP (1Ü) Prakt. staatl. Prüfung Heilkunde
PF2455-KP05 Pflege & evidenzbasierte Heilkunde 5 KP (1V+3S)						
5 Prüfungen		4 Prüfungen		6 Prüfungen		4 Prüfungen
Pflichtmodul - Bereich Pflege- wissenschaft		Pflichtmodul - Bereich Übergreifende Aufgaben in der Pflege		Pflichtmodul - Bereich Humanwissen- schaftliche Grundlagen		Pflichtmodul - erweiterte pflegerische Heilkunde
Pflichtmodul - Bereich Evidenzbasierte Pflegepraxis		Pflichtmodul - Bereich Sozialwissen- schaftliche Grundlagen		Pflichtmodul - Bereich erweiterte pflegerische Heilkunde		Wahlpflichtbereich (fachspezifisch oder fächerübergreifend)